

Vereinbarung

zwischen

der Lutherstadt Wittenberg, vertreten durch den Oberbürgermeister, Lutherstraße 56, 06886 Lutherstadt Wittenberg

- Stadt -

und

dem Reformationsjubiläum 2017 e. V., vertreten durch die Geschäftsführer Hartwig Bodmann und Ulrich Schneider, Lehrter Straße 68, 10557 Berlin

- r2017 e. V. -

wird folgende Vereinbarung getroffen:

Präambel

„Was bleibt?“

Unter dem Titel „Tore der Freiheit“ veranstaltete der r2017 e. V. vom 20. Mai bis zum 10. September 2017 die Weltausstellung Reformation. In sieben thematischen Schwerpunkten, „den Toren der Freiheit“, widmete sich die Weltausstellung Reformation der Bandbreite der reformatorischen Botschaft. Über 80 Ausstellerinnen und Aussteller aus Kirchen, zivilgesellschaftlichen Organisationen und Vereinen schufen gemeinsam mit Gästen aus nah und fern Impulse für die Gegenwart und die Zukunft. Um sich zu begegnen, aufeinander zuzugehen und miteinander das Erbe der Reformation fruchtbar zu machen, bedurfte es der Orte in authentischer Nähe zu den herausgehobenen Reformationsstätten. Orte, die Ausstellern und Gästen die Möglichkeit boten, die spirituelle Tragweite der reformatorischen Botschaft zu erleben, darzustellen sowie zu diskutieren. Im Rahmen eines europäischen Studierendenwettbewerbs sind in den sieben Torräumen entlang der Wittenberger Wallanlagen rund um die Altstadt zahlreiche Installationen entstanden. Sie haben die Lutherstadt Wittenberg mit der Weltausstellung Reformation in eine Open-Air-Ausstellung verwandelt.

Um die von der Weltausstellung Reformation ausgehenden Impulse und Gedanken bei den Wittenbergerinnen und Wittenbergern sowie den Gästen zu bewahren, bedarf es gleichermaßen der symbolischen, visuellen Besinnung. Durch den Verbleib diverser Installationen entstehen nicht nur Denkmale, sondern Orte und Bereiche, die zum Besinnen und dem fortwährenden Gespräch einladen.

§ 1 Eigentums-, Besitzüberlassung von Installationen der Weltausstellung Reformation

Der r2017 e. V. überlässt der Stadt das Eigentum an den sich aus der Anlage ergebenden Installationen der Weltausstellung Reformation. Die Vertragsparteien sind sich über den Eigentumsübergang einig und vereinbaren, dass dieser nebst der Besitzüberlassung am Tag der Unterzeichnung dieser Vereinbarung erfolgt.

§ 2 Verrechnung

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass der Wert der sich aus § 1 ergebenden Installationen, dem Wert der von der Stadt im Zeitraum der Weltausstellung Reformation dem r2017 e. V. gegenüber erbrachten Gegenleistungen entspricht, beide vollständig miteinander verrechnet werden und aufgrund dieser Vereinbarung als abgegolten gelten.

§ 3 Rückbaukosten

Zur Abgeltung der sich insbesondere aus § 9 der zwischen beiden Vertragsparteien abgeschlossenen Rahmenvereinbarung vom 15. Dezember 2014 bestehenden Abwicklungsverpflichtungen, zahlt der r2017 e. V. an die Stadt einen Betrag i. H. v. 14.000 Euro. Diese Regelung gilt nur für die von der Stadt gem. § 1 dieser Vereinbarung übernommenen Installationen.

§ 4 Mängel

Die Stadt übernimmt die Installationen samt Bestandsunterlagen im gegenwärtig ihr bekannten Zustand. Ansprüche wegen Mängeln sind ausgeschlossen; Schadensersatzansprüche nur soweit der r2017 e. V. nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Der r2017 e. V. haftet auch nicht für verborgene Mängel. Er versichert aber, dass ihm verborgene Mängel nicht bekannt und die Installationen zum Übergabezeitpunkt verkehrssicher sind.

§ 5 Freundschaftsklausel

(1) Beim Abschluss dieser Vereinbarung können nicht alle Fragen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht, die sich vor allem aus der künftigen technischen und wirtschaftlichen Entwicklung, aus geänderten gesetzlichen Bestimmungen oder sonst für den Abschluss des Vertrages wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und abschließend geregelt werden. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Grundsätze gegenseitiger Loyalität Grundlage für den Vertragsschluss und ihre künftige Zusammenarbeit sind. Sie sichern sich gegenseitig die Erfüllung der vertraglichen Vereinbarungen in diesem Sinne zu und werden erforderlichenfalls künftigen Änderungen der Verhältnisse Rechnung tragen.

(2) Ergeben sich bei der Durchführung dieser Vereinbarung unter den vorstehenden Bedingungen unbillige Härten für den einen oder anderen der Vertragspartner, so werden diese eine freundschaftliche Verständigung herbeiführen, die dem Zweck der Vereinbarung nach den Grundsätzen der Vernunft und Billigkeit Rechnung trägt.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(3) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

(4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist die Lutherstadt Wittenberg.

Lutherstadt Wittenberg, ...

Torsten Zugehör

Hartwig Bodmann

Ulrich Schneider

Anlage

Installationsübernahme aus der Weltausstellung	
Torraum	Installation
Welcome	Schaukel
	Papierkörbe
	Pflanzkübel
	Oberflächenbefestigungen
	Fundament Bibelturm
	Stationenweg - Gabionentore mit Banner
Spiritualität	Bunkerberg - Stegeanlage
Ökumene	Gasthaus Ökumene - Terrasse und Rundbänke
	House of One
Sonstiges	Weltkugel Marktplatz
	Tore für Torräume
	Denkmalpodest Marktplatz
	mobile Fahrradständer
	Ausstattung Pressezentrum im Alten Rathaus
	Konficamp